

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Land Brandenburg e.V.

Stand: letzte Anpassung in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2026

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Brandenburg“ (im Folgenden kurz „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Brandenburg e. V.“
2. Der Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Potsdam. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, gemeinnützige Schulen in freier Trägerschaft und deren Schüler und Schülerinnen zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Schulwesen Impulse zu vermitteln. Der Verein verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Brandenburgs verankerten Stellung der Schulen in freier Trägerschaft;
 - allgemeine Interessenvertretung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen;
 - aktive Mitwirkung im Dachverband Freier Schulen in Brandenburg;
 - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Schulen in freier Trägerschaft;
 - Unterstützung der Arbeit in den Mitwirkungsgremien nach Bbg. Schulgesetz §§ 136-139 (Kreis- und Landesräte).
2. Der Verein sieht die Vielfalt der konfessionellen, weltanschaulichen und pädagogischen Traditionen und Profile seiner Mitglieder als Reichtum an, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Der Verein ist politisch ungebunden und parteipolitisch neutral.
3. Der Verein versteht sich als Berufsverband für Schulen in freier Trägerschaft i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht als Hauptzweck seiner Tätigkeit eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben im Falle des Ausscheidens, der Aufhebung oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine entgeltliche Tätigkeit für Mitglieder der Organe des Vereins (§5 dieser Satzung) ist im gesetzlichen Rahmen zulässig. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Arbeitsausschuss. Ein Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die in Brandenburg als Träger von einer oder mehreren genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen tätig sind und auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten.
2. Mitgliedsschulen sind diejenigen Schulen in Trägerschaft eines Mitglieds, die dem Verein vom Schulträger angezeigt werden. Ein Mitglied muss mindestens eine seiner Schulen als Mitgliedsschule anzeigen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Arbeitsausschuss des Vereins. Der Arbeitsausschuss entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch ordentliche Kündigung;
 - durch Registerlöschung bzw. Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
 - wenn ein Mitglied nicht mehr Schulträger ist oder seinen Schulen bzw. seiner Schule der Status einer genehmigten Ersatzschule aberkannt worden ist;
 - durch Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist seitens des Vereins,
 - wenn das Mitglied erklärt, dass es keinen Beitrag zu zahlen beabsichtigt oder wenn es länger als sechs Monate mit seinem Beitrag in Verzug ist.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Arbeitsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. In schwerwiegenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Arbeitsausschuss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung eine Mitgliedschaft mit 2/3-Mehrheit suspendieren. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

4. Bei einem Wechsel des Trägers einer Mitgliederschule kann der neue Träger mit Zustimmung und damit gleichzeitigem Ausscheiden des bisherigen Trägers schriftlich erklären, dass er in die Mitgliedschaft des bisherigen Trägers eintritt. Die Erklärung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitsausschuss wirksam.

§ 4 Pflichten der Mitglieder/Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch aktive Mitarbeit.
2. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß der Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung des Vereins.
3. Die Beitragsordnung des Vereins wird auf Vorschlag des Arbeitsausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dies trifft auch auf Änderungen der Beitragsordnung zu.
4. Alle weiteren Rechte und Pflichten erwachsen den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft nach dieser Satzung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss nimmt die Vorstandsfunktion des Vereins wahr. Die Schulformen der Mitgliedsschulen sollen im Arbeitsausschuss möglichst breit vertreten sein

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Bericht des Arbeitsausschusses über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen;
 - entscheidet über die Entlastung des Arbeitsausschusses nach Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes;
 - bestellt aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Vereins. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für zwei Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Vereins. Arbeitsausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein;
 - nimmt den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr entgegen;
 - beschließt auf Vorschlag des Arbeitsausschusses über die Beitragsordnung bzw. deren Änderungen;
 - beschließt über die eingereichten Anträge;
 - entscheidet über Satzungsänderungen gemäß §10 und die Auflösung des Vereins gemäß §11 dieser Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Arbeitsausschuss schriftlich oder in elektronischer Form (E-mail, Fax, Internet) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufung ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse abzusenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dieses schriftlich unter Nennung des Grundes vom Arbeitsausschuss verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Teilnehmer an Abstimmungen haben dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Bevollmächtigung durch das Vereinsmitglied vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden geleitet; er / sie bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zur Kenntnis zu bringen.
6. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Arbeitsausschuss schriftlich mitzuteilen. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
7. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt wird.
8. Der Arbeitsausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für die in den Arbeitsausschuss zu wählenden Personen.

§ 7 Online-Mitgliederversammlungen

1. Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden. Die Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der Mitgliederversammlungen. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von TeilnehmerInnen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, können umgesetzt werden.
2. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zweck vor Beginn der Online-Versammlung unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen und Wahlen möglich. Diese erfolgen über gesonderte digitale Werkzeuge, Verfahren bzw. Formulare. Diese müssen mindestens enthalten:

- den Antragstitel, über den abgestimmt werden soll,
- drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder
- mögliche weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
- den Zeitpunkt der Absendung.

Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse gelten entsprechend.

4. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

§ 8 Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Der Arbeitsausschuss bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde. Seine Zusammensetzung soll eine angemessene Repräsentanz der im Verein vertretenen Gruppierungen berücksichtigen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verein strebt eine repräsentative Besetzung zwischen den Geschlechtern in den Organen an. Von den gewählten Mitgliedern des gesamten Arbeitsausschusses sollen mindestens 50 Prozent des jeweiligen Geschlechts vertreten sein. Insgesamt darf jedoch keines der Geschlechter mehr als 75 Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Sitze innehaben.
3. Der Arbeitsausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n) und aus seiner Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und einen Schatzmeister für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister sind Vorstand gemäß §26 BGB., zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam als gesetzliche Vertreter (§26 BGB).
4. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Arbeitsausschuss eine(n) Geschäftsführer(in) anstellen und mit dem/ der Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitsausschusses einen Geschäfts-besorgungsvertrag oder ein Anstellungsverhältnis eingehen.
5. Der Arbeitsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder nach Absprache von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder

- des Arbeitsausschusses gemäß Ziff. 1 und 2 zu der Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter zwei Mitglieder gemäß Ziff.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Arbeitsausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren und dem Beschlussgegenstand zustimmen. Beide Zustimmungen sind umgehend zu den Akten zu nehmen und im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung zu vermerken.
6. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Möglichkeiten von §2 Abs 4 und §7 Ziff.5 bleiben hiervon unberührt. Über eine Auslagererstattung beschließt der Arbeitsausschuss.
 7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer des Arbeitsausschusses aus, so kann an dessen Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer vom Arbeitsausschuss berufen werden.
 8. Der Arbeitsausschuss entsendet bei Bedarf Vertreter in Verbände, in denen der Verein gemäß §2 Abs.2 dieser Satzung mitwirkt.
 9. Der Arbeitsausschuss kann auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Arbeitsausschusses bis zu 3 beratende Teilnehmende für einen befristeten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Arbeitsausschusses berufen. Durch Beschluss der Mehrheit des Arbeitsausschusses kann die Berufung jederzeit ohne Begründung beendet werden. Die durch den Arbeitsausschuss berufenen Teilnehmer haben kein Stimmrecht. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsausschusses wird durch die Berufung nicht begründet.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbandes entstehen, haftet der Verein nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Organe.

§ 10 Die Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten, die nach den Weisungen des Arbeitsausschusses arbeitet.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder. Formale Satzungsänderungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder aus steuerlichen Gründen notwendig sind, kann der Arbeitsausschuss im Sinne des § 26 BGB beschließen; ausgenommen sind Änderungen i.S.d. § 11 der Satzung (Änderung des Vereinszwecks/Auflösung des Vereins).

§ 12 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschluss-unfähig, so muss frühestens nach 14 Tagen, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
2. Über das Vereinsvermögen entscheidet im Fall der Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Kommt es nicht zu einem solchen Beschluss, so entscheidet der Arbeitsausschuss.
3. Das restliche Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des freien Schulwesens zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister in Kraft.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins zur Unterstützung der AGFS Brandenburg e.V. am 24.03.2026 in Wildau beschlossen.

Holger Köhler
Vorsitzender

Eva Maria Kopte
Stellvertretende Vorsitzende